

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für den Nachweis der Sachkunde
(§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 18.03.2017

Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen im Deutschen Schützenbund für eine einheitliche Ausbildung und Prüfung zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde erlässt der DSB die nachfolgenden Richtlinien. Rechtsgrundlage ist § 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV, wonach die Sachkunde insbesondere als nachgewiesen gilt, wenn die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen werden. Die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit der (beantragten) Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Nach § 1 Abs. 2 AWaffV kann die Vermittlung der Sachkunde beschränkt werden auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“, das heißt, es wäre eine Vermittlung der Sachkunde z.B. für Langwaffen (Flinten oder Büchsen) oder für Kurzwaffen (Revolver oder Pistolen, Großkaliber oder Kleinkaliber) rechtlich möglich. Der DSB hält für seinen Bereich eine derartige Trennung nicht für sinnvoll und regelt daher eine umfassende Sachkunde, mit der der Sportschütze jede Schusswaffe erwerben kann, für die er nach der Sportordnung ein Bedürfnis herleiten kann. Der DSB empfiehlt daher seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern keine eingeschränkte, sondern grundsätzlich eine umfassende Waffensachkundeunterrichtung und -prüfung durchzuführen. Bereits abgelegte eingeschränkte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit.

Für den Fall, dass ein Mitglied abweichend davon eine differenzierte Sachkunde nur für eine bestimmte Art von Waffen und Munition durchführen will, gelten diese Richtlinien hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Sachkunde uneingeschränkt. Lediglich der auf andere Waffen- und Munitionsarten bezogene Lehrstoff kann ausgelassen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der durchzuführenden Prüfung. Der Geltungsbereich der erteilten Bescheinigung ist beschränkt auf diese Waffen- und Munitionsart. Dies ist in der Bescheinigung deutlich hervorzuheben.

Die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde und der erforderlichen Prüfungen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen Ausbildung und Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Es steht ihnen frei, für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung angemessene Gebühren zu erheben.

Soweit die Landesverbände die Sachkundeausbildung an ihre Untergliederungen übertragen, sind diese verpflichtet, die zuständigen Landesverbände des DSB über die von ihnen durchgeführten Sachkundeausbildungen und -prüfungen zu unterrichten. Die Landesverbände haben die Einhaltung dieser Richtlinien angemessen zu überwachen.

Die Durchführung von Sachkundelehrgängen auf Grundlage dieser Richtlinien bedarf keiner staatlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 2 AWaffV, da die Richtlinie Gegenstand der Anerkennung des DSB als schießsportlicher Verband ist. Voraussetzung hierfür ist aber die Verwendung des jeweils aktuellen Waffensachkundeleitfadens und des darin enthaltenen und vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Fragenkatalogs des DSB.

Der DSB empfiehlt seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern, den Erwerb der Sachkunde durch eine Sachkundeausbildung und -prüfung eines anderen nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbandes auch für innerverbandliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des DSB anzuerkennen. Entsprechend bittet der DSB die anderen nach § 15 WaffG anerkannten Verbänden, die Sachkundeausbildung und -prüfung nach diesen Richtlinien verbandsübergreifend anzuerkennen. Die in § 3 Abs. 1 WaffG genannten Nachweise der Sachkunde gelten unter den dort genannten Voraussetzungen als Nachweis für den Umgang mit Waffen und Munition grundsätzlich als gleichwertig.

A Ausbildung

1. Die nachzuweisende Sachkunde umfasst nach § 1 AWaffV ausreichende Kenntnisse
 - 1.1. Über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - 1.2. Auf waffentechnischem Gebiet über Langwaffen, Kurzwaffen und Munition sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - 1.3. in der sicheren Handhabung von Schusswaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen
2. Die Sachkunde soll dazu dienen, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang zu beherrschen. Der technisch korrekte Umgang mit der Waffe, das heißt deren sichere Handhabung, dient insbesondere auch der Vermeidung von Unfällen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt schließlich sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.
3. Die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen wird der Sportschütze in der Regel bereits als Mitglied seines Vereins beim Schießtraining im Verein erworben haben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung und dieser Richtlinien. Sie sind allerdings im Rahmen einer abzulegenden praktischen Prüfung nachzuweisen.
4. Ziel der Ausbildung ist daher, dem Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln. Neben der praktischen Darstellung der sicheren Handhabung ist die fachspezifische Terminologie anhand von Beispielen aus der Praxis zu erläutern. Abstrakte Rechtsbegriffe sind in für den Sportschützen nachvollziehbarer Weise unter Einbeziehung täglich erlebter Situationen zu erklären.

Der Sportschütze soll kein Fachmann im Waffenrecht oder in der Waffentechnik werden; die Ausbildung muss daher darauf ausgerichtet sein, dem „Normalbürger“ die für den Umgang mit Waffen relevanten Fragestellungen zu vermitteln. Sie soll hierbei auch die Anforderungen der abzulegenden Prüfung mit einbeziehen.

Vielfach stehen waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe miteinander in engem Sachzusammenhang. Bei der Ausbildung wird daher regelmäßig ein Bezug auf diese Verknüpfungen herzustellen sein. Aufgabe des Ausbilders ist es daher, dem Sportschützen diese Zusammenhänge mit den schießsportlichen Erfordernissen zu verdeutlichen.

Die nachfolgende Auflistung der Themen bildet die Grundlage für die Durchführung der Sachkundeausbildung.

5. Die Anforderungen an Sachkundelehrgänge sind umschrieben in § 3 Abs. 3 AWaffV. Sie sind als Grundlage für den Sachkundenachweis als „Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV heranzuziehen, denn die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Hiernach ist von den Mitgliedern des DSB eine fachlich qualifizierte Leitung der Sachkundeausbildung ebenso sicher zu stellen wie die Durchführung in angemessenen und mit den für die Erwachsenenbildung erforderlichen Lehrmitteln ausgestatteten Räumlichkeiten.

Die Dauer der Sachkundeausbildung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Die Durchführung kann ebenso in einem Blockmodell (z.B. Wochenende) wie auch in einer regelmäßigen, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Unterweisung erfolgen (jedoch auf nicht mehr als 6 Unterrichtstage verteilt).

Die Regeldauer einer umfassenden Sachkundeausbildung muss daher mindestens **22 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten** (ohne Prüfungsteil), umfassen. Die Teilnehmerzahl sollte **20 Personen** nicht überschreiten.

6. Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, ist die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson Bestandteil der Sachkundeausbildung. Die Richtlinien des DSB zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichtspersonen wird hierbei Bestandteil der Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde.

I. Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG, AWaffV)

1. Begriff der Waffen (Anlage 1 Abschnitt 1 WaffG):
 - a) Schusswaffen, ihnen gleich gestellte Gegenstände, tragbare Gegenstände
 - b) Abgrenzung zu Kriegswaffen (§ 57 WaffG, KWKG)

2. Umgang mit Waffen und Munition (§ 2 WaffG)
 - a) Grundlage: gesetzliche Definitionen (Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG)
 - b) erwerben
 - c) besitzen
 - d) überlassen
 - e) führen, transportieren
 - f) weitere Begriffe: verbringen, mitnehmen, schießen, herstellen, bearbeiten, instand setzen, Handel treiben

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse
 - a) WBK nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 WaffG
 - b) WBK nach § 14 Abs. 4 WaffG (sogenannte Gelbe WBK), Arten der Waffen
 - c) WBK für mehrere Personen oder den Verein (§ 10 Abs. 2 WaffG)
 - d) Ausnahmen von der WBK-Pflicht nach § 12 Abs. 1 bis 3 WaffG
 - da) vorübergehender Erwerb (z.B. Leihe)
 - db) Verwahrung und Beförderung
 - dc) Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung
 - dd) Vorübergehender Erwerb auf der Schießstätte
 - e) Ausnahmen im Einzelfall (§ 12 Abs. 5 WaffG)
 - f) Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)
 - g) Schießerlaubnis (§ 10 Abs. 5 WaffG)
 - h) zuständige Behörden

4. Voraussetzungen der Erteilung einer WBK
 - a) Altersefordernisse (§§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 1, 6 Abs. 3 WaffG)
 - aa) Mindestalter von 18, 21, 25 Jahren
 - ab) Nachweis der persönlichen Eignung nach § 6 Abs. 3 WaffG
 - ac) Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 3 WaffG)
 - b) Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
 - ba) zwingende Unzuverlässigkeitstatbestände
 - I- Straftaten nach Abs. 1 Nr. 1 a) und b): 10-Jahresfrist
 - I- sonstige Gründe hinsichtlich des Umgangs mit Waffen oder Munition
 - bb) Regelfälle der Unzuverlässigkeit
 - I- Straftaten nach Abs. 2 Nr. 1, insbesondere Buchstabe c): 5-Jahresfrist
 - I- „wiederholte oder gröbliche Verstöße“ nach Abs. 2 Nr. 5
 - I- sonstige Tatbestände nach Abs. 2

- c) Persönliche Eignung (§ 6 WaffG, § 4 AWaffV)
 - ca) Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, Krankheit, Debilität
 - cb) Umgang mit Waffen oder Munition, Gefahr der Gefährdung
 - cc) Vorlage eines Zeugnisses über persönliche Eignung
 - d) Sachkunde (§ 7 WaffG, §§ 1 - 3 AWaffV)
 - e) Bedürfnis (§ 8 WaffG)
 - ea) Allgemeines Bedürfnis, bestimmte Personengruppen (§§ 13 ff WaffG)
 - eb) Bedürfnis für Sportschützen (§ 14 WaffG)
 - I- Voraussetzungen nach Abs. 2
 - I- Voraussetzungen nach Abs. 3
 - I- Begrenzung des Waffenerwerbs
 - ec) Erwerb von Waffen nach Abs. 4
 - ed) Nachweis über Aktivitäten eines Schützen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 b) WaffG)
 - ee) Ausscheiden aus dem Verein (§ 15 Abs. 5 WaffG), Datenerhebung
 - ef) Anerkennung als Schießsportverband, Genehmigung der Sportordnung durch das Bundesverwaltungsamt (§ 15 WaffG)
 - f) Überprüfung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 und 4 WaffG)
 - Rechte der Behörde – Pflichten des Sportschützen
 - g) Bedürfnis für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)
 - h) Erwerb und Besitz durch Erbfall (§ 20 WaffG)
 - ha) Pflichten des Erben
 - hb) Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte
5. Transport von Waffen / Führen von Waffen
- a) Rechtliche Grundlagen (§ 12 WaffG)
 - b) Transport durch Inhaber einer WBK
 - c) Transport durch einen „Nichtberechtigten“ – durch ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung – Weisungen des Berechtigten
 - d) Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“
 - e) Begriff „vom Bedürfnis umfasster Zweck“
6. Munition
- a) waffenrechtlicher Begriff (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)
 - b) Erwerb durch Sportschützen (§ 14 WaffG)
 - ba) erlaubnisfreier Erwerb von Geschossen
 - bb) erlaubnispflichtiger Erwerb von Patronen- und Kartuschenmunition
 - bc) Erwerb auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG)
 - c) Abgabe und Kennzeichnung
 - d) Transport, insbesondere Gefahrgutverordnung, Mengenbegrenzung
 - e) Erwerb durch Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)

7. Schießen

- a) waffenrechtlicher Begriff (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 WaffG)
- b) sportliches Schießen (§ 15 Abs. 6 WaffG)
- c) Schießen auf Schießstätten (§ 27 WaffG)
 - ca) Erlaubnis und Umfang der Schießberechtigung (§ 12 Abs. 4 WaffG)
 - cb) Ausnahme von der Erlaubnispflicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG)
 - cc) Aufsicht (§ 11 AWaffV)
 - cd) Sonderregelung des § 11 Abs. 3 AWaffV
- d) ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV) – verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG
- e) unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 7 AWaffV)
 - ea) Schießübungen in der Verteidigung (§§ 22 ff. AWaffV)
 - eb) kampfmäßiges Schießen (§ 15 Abs. 6 WaffG)
 - ec) Einzelfälle des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AWaffV
- f) zulässige Schießübungen (§ 9 AWaffV)
- g) Schießen außerhalb von Schießstätten
 - ga) Erlaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)
 - gb) Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 WaffG
 - gc) im befriedeten Besitztum (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG)
 - gd) als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen – Biathlon (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 WaffG)

8. Kinder und Jugendliche

- a) Begriff (Anlage 1 Abschnitt 2 Nrn. 10 und 11 WaffG)
- b) Altersbeschränkungen beim Schießen (§ 27 Abs. 3 WaffG)
 - ba) Druckluftwaffen
 - bb) sonstige Schusswaffen
 - bc) Einverständnis des Sorgeberechtigten
- c) besondere Aufsicht nach § 10 Abs. 5 AWaffV
- d) Erwerb und Besitz sowie Transport von Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche (vgl. §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, Begriff des Umgangs § 1 Abs. 3 WaffG)
- e) Ausnahmeregelungen (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)

9. Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13 ff. AWaffV)

- a) von Waffen und Munition
- b) von Schusswaffen
 - ba) Langwaffen
 - bb) Kurzwaffen
 - bc) Kombination von Kurzwaffen und Langwaffen
 - bd) gemeinsam mit Munition
- c) Klassifikationen der Behältnisse (Waffenschränke)
- d) gleichwertige Aufbewahrung – Waffenraum
- e) Rechte der Behörde – Pflichten des Sportschützen (Aufbewahrungskontrolle)

- f) vorübergehende Aufbewahrung (§ 12 Abs. 1 WaffG)
 - g) gemeinschaftliche Aufbewahrung
 - h) Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im Zusammenhang mit sportlichem Schießen – angemessene Aufsicht
 - i) Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhaus)
 - j) Aufbewahrung im Schützenhaus
10. Rechtliche Bezüge zum Ausland (EU- und sonstige Länder)
- a) Erwerb von Waffen und Munition
 - aa) im EU-Ausland (§ 11 Abs. 2 WaffG)
 - ab) in sonstigen Ländern
 - b) Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)
 - c) Mitnahme von Waffen in Länder der EU (§ 32 WaffG)
Europäischer Feuerwaffenpass
 - d) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in der EU (§ 34 Abs. 4 WaffG)
 - e) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb der EU (§ 34 Abs. 5 WaffG)
 - f) Mitnahme von Waffen und Munition durch EU-Ausländer oder sonstige Ausländer nach Deutschland – grenzüberschreitender Sportverkehr (§ 32 WaffG)
11. Anzeige-, Ausweis-, Auskunft- und Vorzeigepflichten (§§ 27 ff. WaffG)
- a) Besitzerlangung als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise (§ 37 WaffG)
 - b) Abhandenkommen von Waffen und Munition (§37 Abs. 2 WaffG)
 - c) Mitzuführende Legitimationspapiere (§ 28 WaffG)
 - d) Auskünfte als Waffenbesitzer und Verpflichtung zur Vorlage bei der Behörde (§ 39 WaffG)
 - e) Datenermittlung und -übermittlung (§§ 43 ff. WaffG)
12. Rücknahme und Widerruf (§ 45 WaffG) und weitere Maßnahmen (§ 46 WaffG)
13. Sonstige waffenrechtliche Regelungen
- a) Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen
 - b) Öffentliche Veranstaltungen und Verbot des Führens von Waffen
 - c) Gas- und Schreckschusswaffen
 - d) Kosten (§ 50 WaffG i.V.m. Kostenverordnung)
14. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51 ff. WaffG, § 34 AWaffV)
- Eine Zusammenhängende Darstellung der Straf- und Bußgeldvorschriften erscheint nicht sachgerecht. Es sollte daher bei der Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen jeweils auf die Folgen eines Verstoßes unter Nennung der Vorschriften hingewiesen werden.

II. Beschussrechtliche Grundlagen

A. Waffenbeschuss

B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§ 24 Abs. 3 WaffG)

1. Rechtsgrundlage: Beschussgesetz (BeschG, 3. WaffV)
2. Grundzüge des Beschusswesens
 - a) Einzelprüfung / Typprüfung
 - b) Umfang (Maßhaltigkeit, Handhabungssicherheit, Haltbarkeit, Kennzeichnung)
 - c) Art des Beschusses
3. Beschusszeichen, Ortszeichen, Jahreszeichen
4. kennzeichnungspflichtige (wesentliche) Teile (§ 24 Abs. 1, 2 WaffG)
5. Zulassungszeichen: PTB im Kreis, PTB im Viereck, BAM im Achteck
6. Prüfzeichen: BKA im Rhombus
7. Kennzeichen: F im Fünfeck
8. CIP-Staaten – gegenseitige Anerkennung
9. Verbringen von in Nicht-CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland (§ 24 Abs. 3 WaffG)

B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§ 24 Abs. 3 WaffG)

III. Notwehr und Notstand

1. Begriff der Straftat
 - a) Verwirklichung eines Straftatbestandes
 - b) Rechtswidrigkeit der Tat
 - c) Schuldhaftes Handeln
 - d) Rechtfertigungsgründe: Notwehr und Notstand
2. Rechtsgrundlagen für die Rechtfertigungsgründe
 - a) Strafrecht: §§ 32 ff. Strafgesetzbuch (StGB)
 - b) Zivilrecht: §§ 227 ff., § 904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. Definition Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB, § 227 Abs. 2 BGB)
 - a) Notwehrlage: Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz
 - b) gegenwärtiger Angriff
 - c) rechtswidriger Angriff
 - d) erforderliche Verteidigung (Notwehrhandlung)
 - da) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - db) Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit

- e) Notwehrüberschreitung / Notwehrexzess (§ 33 StGB)
 - f) Putativnotwehr (vermeintliche Notwehr)
4. Definition Notstand (§§ 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB)
- a) rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - aa) gegenwärtige Gefahr
 - ab) geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter
(Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, anderes Rechtsgut)
 - ac) betroffener Personenkreis
 - ad) angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr
 - b) entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
 - ba) gegenwärtige Gefahr
 - bb) geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit)
 - bc) betroffener Personenkreis
 - bd) Irrtum über Umstände der Gefahrensituation
 - c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - ca) Angemessenheit der Tat
 - cb) Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Schaden
 - d) Putativnotstand
5. Definition Nothilfe
- a) Abwehr einer Angriffssituation gegenüber Dritten
 - b) Verpflichtung zur Nothilfe (vgl. § 323 StGB)
 - c) Unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c StGB)

Die Darstellung dieser etwas spröden, sehr juristischen Rechtsgrundlagen muss anhand von geeigneten Beispielfällen erfolgen. Diese müssen insbesondere die Abgrenzung der einzelnen Abwehrhandlungen deutlich werden lassen. Wesentlich für alle Situationen ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist insbesondere bei der Abwehr von Angriffen durch Kinder bzw. Jugendliche ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Sportschützen muss bewusst werden, dass er zwar – wie jeder andere Bürger auch – von den von der Rechtsordnung eingeräumten Verteidigungsrechten Gebrauch machen darf, dass ihm aber im Hinblick auf den Einsatz seines Sportgerätes, der Schusswaffe, eine besondere Verantwortung obliegt. Dies erfordert ein besonders sorgfältiges Abwägen des Einsatzes von Schusswaffen zur Abwehr von Angriffen, für die sonst grundsätzlich die staatlichen Organe, vor allem die Polizei, berufen und zuständig sind. Oberstes Gebot muss daher auch beim Schusswaffengebrauch der Schutz des Lebens sein.

IV. Waffentechnische Grundlagen

1. Grundtypen von Waffen (Definitionen vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.3 ff und Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.7 ff. WaffG)
 - a) Selbstladewaffen
 - aa) Halbautomaten
 - ab) Vollautomaten
 - b) Repetierwaffen
 - c) Einzellader
 - d) Vorderlader

2. Waffenarten (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.3 ff. WaffG)
 - a) Langwaffen und ihre Bauteile
 - aa) Büchsen
 - ab) Flinten
 - ac) Kombinierte Langwaffen
 - ad) Funktionsweise
 - ae) Verschlussysteme
 - b) Kurzwaffen und ihre Bauteile
 - ba) Revolver
 - bb) Pistolen
 - bc) Funktionsweise
 - bd) Verschlussysteme
 - c) Einteilung nach der EU-Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG)

3. Sicherungen an Schusswaffen
 - a) technische Systeme
 - b) sichere Handhabung

4. Wesentliche Teile von Schusswaffen
 - a) Wesentliche Teile nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG
 - b) Weitere Begriffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3 WaffG
 - c) Sonstige Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 WaffG
 - d) Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen

5. Munition und Geschosse (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)
 - a) Arten von Munition
 - aa) Patronenmunition
 - ab) Kartuschenmunition
 - ac) Pyrotechnische Munition
 - ad) Hülsenlose Munition
 - b) Kaliberbezeichnungen

- c) Aufbau und Konstruktion
 - d) Zündverfahren für Patronen- und Kartuschenmunition
 - da) Randfeuerzündung
 - db) Zentralfeuerzündung
 - e) sonstige Geschosse
 - f) Kennzeichnung von Munition (§ 24 Abs. 3 WaffG)
 - g) Wiederladen von Munition (vgl. auch Sprengstoffgesetz)
 - h) zum sportlichen Schießen gebräuchlichste Munitionsarten
6. Ballistik
- a) Ballistische Grundbegriffe
 - b) Innenballistik
 - ba) Langwaffen – glatte und gezogene Läufe
 - bb) Kurzwaffen
 - bc) Zündung und Verbrennung der Treibladung, Verbrennungstemperatur
 - bd) Gasdruck, Energie und Geschwindigkeit von Geschossen, Geschossrotation (Drall)
 - c) Mündungsballistik
 - Mündungsgasdruck, Mündungsfeuer, Mündungsknall, Geschossknall, Rückstoß
 - d) Außenballistik (Einzelgeschosse und Schrote)
 - da) Flugbahn von Geschossen
 - db) Reichweite der Geschosse – Gefährdungsbereich
 - e) Zielballistik (Wirkungsweise von Geschossen)
7. Druckluft-, Federdruck- und sonstige Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.1, 1.2 WaffG)
8. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.7 bis 2.9 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG)
9. Waffen für Zier- oder Sammlerzwecke – sog. Deko-Waffen (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 WaffG)
10. Verbotene Waffen (§ 40 WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG – Waffenliste)
- a) verbotene Waffen und für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen
 - b) verbotene tragbare Gegenstände
 - c) verbotene Munition und Geschosse

V. Handhabung von Schusswaffen

1. Sicherheitsanforderungen
 - a) Allgemeine Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
 - b) Laden und Entladen
 - c) Spannen und Entspannen
 - d) „Pufferpatrone“
2. Führen der Schusswaffe und Verhalten auf dem Schießstand
3. Schießstandordnung
4. Schießlehre: Grundhaltungen
5. Waffenfunktionsstörungen
6. Waffenpflege (-reinigung)

VI. Sportordnung

Die Kenntnis einer Sportordnung gehört nicht zu dem Umfang der waffenrechtlich erforderlichen Sachkunde. Sportschützen des DSB sollten jedoch die Grundzüge der Sportordnung des DSB, vor allem im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen für das Schießen und das Verhalten auf dem Schießstand, kennen. Die Vermittlung der Regelungen kann im Zusammenhang mit den anderen Voraussetzungen erfolgen, insbesondere zu V.

B Prüfung

1. Der Sachkundelehrgang ist mit einer Prüfung abzuschließen. Rechtliche Vorgaben für die Art und Weise der Prüfung enthalten § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 AWaffV. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für den Abschluss staatlicher Lehrgänge oder für Sachkundelehrgänge, die gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV staatlich anerkannt werden müssen. Für den anderweitigen Nachweis der Sachkunde „als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV sind sie jedoch heranzuziehen.

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Im theoretischen Teil werden die erworbenen Kenntnisse durch Verwendung des im Leitfaden enthaltenen und vom Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens genehmigten Fragenkatalogs des DSB abgefragt.

Die schriftliche Prüfung soll die Beantwortung von **100 Fragen** umfassen, zu deren Beantwortung den Bewerbern **120 Minuten** Zeit zur Verfügung steht.

Für jeden der folgenden Themenkomplexe stellt der DSB in seinem Leitfaden eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen wie folgt zu bilden sind:

- 30 Fragen Waffenrecht
- 10 Fragen Schießen / Schießstätten
- 10 Fragen Beschussrecht
- 10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand)
- 10 Fragen Waffen- / Munitionskunde
- 10 Fragen Handhabung von Schusswaffen
- 10 Fragen Ballistik
- 10 Fragen Schieß- und Standaufsicht

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75% aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Nachprüfung hat unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung zu erfolgen, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 74 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen. Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die theoretische Prüfung findet der praktische Teil der Prüfung statt. Dieser erstreckt sich auf den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe, insbesondere auf

- die Beachtung der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
- die sichere Handhabung von Schusswaffen und Munition
- Lade und Entlade-, Spann- und Entspannvorgänge
- den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt, gegen die Sicherheitsregeln verstößt oder keine ausreichenden Fertigkeiten im Schießen nachweisen kann.

Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen. Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.

Wer die Prüfung im theoretischen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einer Sachkundeausbildung möglich ist.

Wird gemäß § 1 Abs. 2 AWaffV die Vermittlung der Sachkunde beschränkt auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“, so ist die durchzuführende Prüfung entsprechend auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“ zu beschränken. Der Nachweis der Schießfertigkeit ist mit einer Waffe der entsprechenden Art zu führen.

2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die sachkundig sein müssen. Der Lehrgangsleiter ist Mitglied der Kommission; er kann auch deren Vorsitz übernehmen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, das die Teilnehmer, den Verlauf und das Ergebnis dokumentiert. Dem erfolgreichen Bewerber ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert wird. Das Zeugnis hat die Bestätigung zu enthalten, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden sind und ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterschreiben; hierzu ist der im Leitfaden des DSB enthaltene Zeugnisvordruck zu verwenden. Der Vordruck des Zeugnisses kann mit landesverbandsspezifischen Ergänzungen versehen werden.

Die örtlich zuständige Behörde ist über Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten und entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AWaffV die Stellung eines weiteren Beisitzers einzuräumen.

C Hinweise

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung sind

1. Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 mit Anlagen (BGBl. I 3970, 4592, 2003 I 1957)
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I 2123)
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), vom 5.3.2012
4. Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) vom 11.10.2002 (BGBl. I 3970)
5. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.9.2002 (BGBl. I 3518)
6. Gesetz über die Kontrolle mit Kriegswaffen (KWKG) vom 22.11.1990 (BGBl. I 2506)
7. Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) vom 25.6.2012 (BGBl. I 1366)

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.
für die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (Standaufsicht)
(§10 Abs. 6 AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 18.03.2017

A Vorbemerkung

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Den hierfür erforderlichen Nachweis gemäß § 10 Abs. 6 AWaffV kann die Aufsichtsperson durch den Erwerb der sogenannten Jugendbasislizenz führen, ansonsten reichen die Arten von Ausbildungen aus, die einen Bezug zur Jugendarbeit herstellen können (z.B. Jugendleiter, Lehrer, Geeignetheit zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, spezielle sportliche Ausbildung im Jugendbereich).

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ und „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein, Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ lediglich auf der Schießstätte – mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs – anwesend sein muss. Demgegenüber muss die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings kann eine Person beide Voraussetzungen besitzen, sofern die entsprechende Qualifikation gegeben ist.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, ist die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson Bestandteil der Sachkundeausbildung. Die Richtlinien des DSB zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichtspersonen wird hierbei Bestandteil der Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde.

B Voraussetzungen

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ als Standaufsicht muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde.

Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres, die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen.

C Erforderliche Sachkunde für „verantwortliche Aufsichtspersonen“

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte
 - a) Umfang der Zulassung
 - b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
 - c) Überprüfung der Schießstätten (§ 12 AWaffV)
 - d) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - da) erforderliche Kennzeichnungen
 - db) Feuerlöscher
 - dc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - de) Erste-Hilfe-Material
 - e) Schießstandrichtlinien des DSB
 - f) Schießstandordnung
 - g) Versicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)
2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
 - a) ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
 - b) unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 Satz 2 WaffG und § 7 AWaffV)
 - c) zulässige Schießübungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)
 - d) sportliches Schießen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 WaffG)
 - e) Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum
 - ea) zum Erwerb von Waffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG),
 - eb) zum Führen (§ 12 Abs. 3 WaffG) und
 - ec) zum Schießen (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf einer Schießstätte
3. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG)
 - a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
 - b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
 - c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
 - d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ff. WaffG
4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV
 - a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
 - b) ständige Beaufsichtigung
 - c) ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen

- d) Transport der Waffen
 - e) sicherer Umgang mit der Schusswaffe
 - f) Verwendung von Munition durch Wiederlader (vgl. Sprengstoffgesetz)
 - g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
 - h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen
5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)
- a) Transportbehälter
 - b) Waffenraum
 - c) vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“ (§ 13 Abs. 11 AWaffV)
6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)
7. Versicherungsfragen
- a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers (§§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 27 Abs. 1 WaffG)
 - b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen
8. Verhalten bei Unfällen
- a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebs, Räumen der Schießstätte
 - b) besonnenes Handeln
 - c) Information der erforderlichen Stellen
- 9. C Erforderliche Sachkunde für „verantwortliche Aufsichtspersonen“**

Die Qualifizierung von „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ soll einen Zeitrahmen von **4 Unterrichtseinheiten** á 45 Minuten umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden ist.